



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0108/2021

Vorlage: ST/0115/2021		Datum: 10.11.2021	
Dezernat 2			
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az.:	
Betreff:			
Antrag der AfD-Ratsfraktion: Öffentliche städtische Mülltonnen bzw. Container für nachhaltige Entsorgung von Elektroschrott in der Stadt Koblenz ausrüsten bzw. aufstellen			
Gremienweg:			
18.11.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet Annahmestellen für die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten einzurichten und zu betreiben. Darüber hinaus können sie die Abholung entsprechender Geräte anbieten. Die Stadt Koblenz bietet neben der Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof die Möglichkeit Elektrokleingeräte bei den zweimal jährlich stattfindenden mobilen Schadstoff- und Elektro-Kleinteilsammlungen abzugeben. Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der Sperrmüllsammlung vereinbaren.

So wurden im Jahr 2020 in Koblenz 665,49 t Elektro- und Elektronikgeräte, davon 247,81 t Elektrokleingeräte, erfasst.

Da Elektro- und Elektronikgeräte umweltgefährdende Schadstoffe bzw. Bauteile enthalten, werden diese grundsätzlich als gefährliche Abfälle i.S.d. Abfallverzeichnisverordnung eingestuft, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass gefährliche Bauteile vorhanden sind. Zudem werden heute noch Elektro- und Elektronikgeräte mit Hochenergiebatterien, vor allem Lithiumbatterien bzw. leistungsstarken Nickel-Systembatterien hergestellt. Insbesondere Lithiumbatterien können bei Beschädigungen oder Kurzschluss eine Gefährdung von Menschen und Sachgütern (z. B. bei Brand oder Explosion) darstellen.

Daher sind an die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten besondere Anforderungen zu stellen, um zu gewährleisten, dass eine Gefährdung der Nutzer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei der „leicht öffentlich zugänglichen“ Erfassung in Containern, also einer nicht kontrollierten Sammlung, sind die erforderlichen besonderen Qualitätsanforderungen nicht zu gewährleisten.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass dem Kommunalen Servicebetrieb Koblenz keine Informationen vorliegen, die nahelegen, dass die bestehenden Sammelsysteme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und des Handels insgesamt unzureichend sind.

Die Verwaltung wird im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes prüfen, ob weitere Verbesserungen des Erfassungssystems von Elektro- und Elektronikgeräten notwendig und erforderlich sind.

Beschlussempfehlung:

Es wird vorgeschlagen, die Thematik zur weiteren Beratung im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes in den Werkausschuss des Kommunalen Servicebetriebs zu verweisen.